

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung IV
D-3636/2006
{T 0/2}

Urteil vom 9. April 2008

Besetzung

Richter Fulvio Haefeli (Vorsitz), Richter Martin Zoller,
Richter Robert Galliker,
Gerichtsschreiber Gert Winter.

Parteien

A._____, geboren (...), Türkei,
alias **B.**_____, geboren (...), Türkei,
vertreten durch Monica Capelli,
Bündner Beratungsstelle für Asyl Suchende,
Lürlibadstrasse 15, 7000 Chur,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), vormals Bundesamt
für Flüchtlinge (BFF), Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung; Verfügung des BFF vom 30. April
2004 / N .

Sachverhalt:

A.

Eigenen Angaben zufolge verliess der Beschwerdeführer die Türkei am 12. August 2003 auf dem Landweg und gelangte am 14. August 2003 via Italien und unter Umgehung der Grenzkontrolle in die Schweiz, wo er gleichentags in der Empfangsstelle (...) um Asyl nachsuchte. Anlässlich der Befragung vom 18. August 2003 in der Empfangsstelle und der Anhörung vom 8. September 2003 (durch das kantonale Amt) machte der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs im Wesentlichen geltend, er sei kurdischer Herkunft und habe in den letzten 25 Jahren vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat in Istanbul gelebt. Dort habe er in den Jahren 1993 und 1994 für die DHKP-C Zeitschriften verteilt und Parolen an die Wände geschrieben. Am 9. Januar 1996 hätten ihn die Behörden festgenommen und während der anschliessenden Polizeihaft gefoltert. Nach dreitägiger Haft habe er unter Zwang ein falsches Geständnis unterschreiben müssen. Er sei beschuldigt worden, ein Mitglied der DHKP-C zu sein und am (...) zusammen mit einem anderen Mann einen öffentlichen Bus angehalten, die Passagiere zum Aussteigen gezwungen und den Bus mit einem Molotow-Cocktail in Brand gesteckt zu haben. Er sei deswegen am (...) vom DGM (...) in (...) zu insgesamt 18 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Während der Haft habe er wiederholt an Hungerstreiks teilgenommen. So etwa habe im Jahre 1996 ein Todesfasten stattgefunden, mit welchem er sich durch einen 45-tägigen Hungerstreik solidarisiert habe. Auch in den Monaten September und Oktober 2000 sei er während 30 Tagen im Hungerstreik gewesen. Bald danach, am 19. Dezember 2000, habe das Militär im Gefängnis die Operation „Zurück zum Leben,, gegen das Todesfasten durchgeführt. Er sei dabei am Bein verletzt worden und habe während 40 Tagen im Spital gepflegt werden müssen. In diesem Zusammenhang seien insgesamt drei Verfahren gegen ihn (und weitere 167 Angeklagte) hängig. Er habe seinerseits wegen der erlittenen Verletzung eine Strafanzeige gegen das Militär eingereicht. Im Jahre 2002 habe er mit Unterbrüchen während insgesamt 150 Tagen an Hungerstreiks teilgenommen. Die Strafe gegen ihn sei Ende 2002 aus gesundheitlichen Gründen für sechs Monate ausgesetzt worden, und die Behörden hätten ihn am 16. oder 17. November 2002 aus der Haft entlassen. Im Mai 2003 sei für ihn der Zeitpunkt gekommen, eine Reststrafe von viereinhalb Jahren anzutreten. Indessen sei ihm eine einmonatige Frist eingeräumt worden, um seinen Ge-

sundheitszustand überprüfen zu lassen. In diesem Zusammenhang habe er Ende Juli 2003 bei der Staatsanwaltschaft drei ärztliche Atteste abgegeben und die Türkei am 12. August 2003 verlassen.

Zur Untermauerung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer mehrere Dokumente betreffend das Gerichtsverfahren und die Haft - unter anderem das Urteil des DGM Nr. (...) in (...) vom (...) - zu den Akten.

B.

Mit Verfügung vom 30. April 2004 stellte das BFF fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft, lehnte indessen das Asylgesuch infolge Asylunwürdigkeit ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz und schob den Vollzug wegen Unzulässigkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme auf.

C.

Mit Beschwerde vom 1. Juni 2004 liess der Beschwerdeführer sinngemäss die Aufhebung der Dispositivziffern 2 und 3 der angefochtenen Verfügung beantragen. Es sei ihm Asyl zu gewähren. In prozessualer Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie den Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Auf die Begründung wird, soweit wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 7. Juni 2004 verzichtete der damals zuständige Instruktionsrichter der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Gleichzeitig verfügte er, über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG werde zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

E.

In seiner Vernehmlassung vom 10. Juni 2004 schloss das BFF auf Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung des vorinstanzlichen Standpunktes rechtfertigen könnten. Dementsprechend werde an den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung vollumfänglich festgehalten.

F.

Mit Eingabe vom 17. Juni 2004 liess der Beschwerdeführer Kopien türkischer Dokumente zu den Akten reichen.

G.

Mit Zwischenverfügung vom 31. Januar 2008 wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit eingeräumt, bis zum 15. Februar 2008 darzulegen, in welchem Zeitraum und in welchem Rahmen er sich für die Dev-Sol eingesetzt habe. In seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2008 bestätigte der Beschwerdeführer, niemals Mitglied der DHKP-C gewesen zu sein. Es könne deshalb weder von einem Zeitraum noch einem Rahmen seines Engagements für die DHKP-C gesprochen werden, weil es ein solches nicht gegeben habe. Der Beschwerdeführer habe einzig die Zeitschrift der Organisation gelesen. Einzelne Male habe er an bewilligten Treffen teilgenommen, welche aber nicht explizit von der DHKP-C organisiert worden seien. Es sei bei diesen Treffen um konkrete Themen und nicht um Inhalte der DHKP-C gegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

1.3 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise

Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

3.3 Gemäss Art. 53 AsylG wird einem Flüchtling kein Asyl gewährt, wenn er wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig ist oder wenn er die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat oder gefährdet.

4.

4.1 Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids aus, gestützt auf die im Sachverhalt geschilderten Vorbringen und die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel sei zu schliessen, der

Beschwerdeführer erfülle aufgrund der in der Türkei bisher erlittenen Nachteile sowie aufgrund des Bestehens einer begründeten Furcht vor weiteren ernsthaften Nachteilen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Indessen sei aufgrund von Art. 53 AsylG eine Asylgewährung ausgeschlossen, wenn ein Gesuchsteller wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sei. Gemäss konstanter Praxis der Schweizerischen Asylbehörden fielen unter Art. 53 AsylG auch Handlungen, die im Ausland, etwa im Heimatstaat eines Gesuchstellers, begangen worden seien. Als verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG würden im Allgemeinen die nach Art. 9 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) mit Zuchthaus bedrohten Straftaten angesehen. Den eingereichten Beweismitteln zufolge sei der Beschwerdeführer vom DGM (...) am (...) wegen aktiver Mitgliedschaft bei der Organisation DHKP-C sowie Brandstiftung an einem öffentlichen Verkehrsmittel mittels Sprengstoff zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Zwar habe der Beschwerdeführer anlässlich der asylrechtlichen Befragungen erklärt, die Strafverfolgungsbehörden hätten ihm die Mitgliedschaft untergeschoben. Er sei bloss ein Sympathisant der DHKP-C gewesen. Die im erwähnten Gerichtsurteil angeführte Beweislage spreche jedoch für eine Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der DHKP-C und seine Beteiligung am Anschlag auf einen Bus. Überdies dränge sich aufgrund der Urteilschrift der Schluss auf, das Gericht habe die Beweislage differenziert gewürdigt. Es habe nämlich den Beschwerdeführer im Anklagepunkt der Herstellung von Sprengstoff freigesprochen. Zudem seien auch Mitangeklagte freigesprochen worden. Folglich sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der DHKP-C und von seiner Beteiligung am fraglichen Anschlag auszugehen. Darauf weise auch die wiederholte Beteiligung des Beschwerdeführers an Hungerstreiks beziehungsweise am so genannten Todesfasten hin, zumal dieses Verhalten als starkes Indiz für seine Verbundenheit mit der Terrororganisation DHKP-C zu werten sei. Seine Bereitschaft, für die Ziele seiner Organisation schweren Schaden für seine Gesundheit zu riskieren, lasse sich nicht mit einer einfachen Sympathie erklären, sondern setze eine derart starke Überzeugung voraus, wie sie in der Regel nur aktive Unterstützer einer solchen Organisation aufbringen könnten. Bekanntlich hätten sich die Dev-Sol und deren Nachfolgeorganisation DHKP-C bei ihrem Kampf gegen den türkischen Staat zahlreicher Verbrechen i.S. von Art. 53 AsylG schuldig gemacht. So seien von dieser Organisation zahlreiche Anschläge verübt worden, welche viele Opfer gefordert hätten. Zudem seien auch

Abtrünnige umgebracht worden. Die Dev-Sol respektive ihre Nachfolgeorganisation propagiere massive Gewalt zur Umsetzung ihrer Ziele und werde von der Europäischen Union, dem Europarat und auch von den US-Behörden als Terrororganisation bezeichnet. In Würdigung sämtlicher Informationen und der gesamten Quellenlage sei die Dev-Sol, respektive die DHKP-C daher als terroristisch operierende Organisation zu beurteilen. Gemäss Rechtsprechung der ARK sei die Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation für sich alleine als verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG zu werten, wodurch sich eine einzelfallbezogene Prüfung des eigenen Tatbeitrages erübrige (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 9). Gemäss geltender Praxis (vgl. EMARK 2002 Nr. 9) sei bei der Anwendung von Art. 53 AsylG immer auch die Verhältnismässigkeit des Asylausschlusses zu prüfen. Zunächst sei festzustellen, dass - auch wenn dem Beschwerdeführer politische Motive für sein Handeln zugebilligt werden könnten - weder eine eigentliche Zwangslage noch ein Rechtfertigungsgrund für den Beitritt zur Terrororganisation DHKP-C vorlägen. Zugunsten des Beschwerdeführers könne man andererseits argumentieren, aufgrund der langen Haft, der erlittenen Folter und der geschädigten Gesundheit sei eine Anwendung von Art. 53 AsylG nicht mehr angemessen und der Beschwerdeführer stelle wegen seiner gesundheitlichen Probleme keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Schweiz mehr dar. Dem sei Folgendes entgegenzuhalten: Der Beschwerdeführer habe die Tat und eine Mitgliedschaft bei der DHKP-C bis zuletzt beharrlich abgestritten. Er habe aber gemäss eigenen Vorbringen für die DHKP-C während längerer Zeit auf verschiedene Weise Propaganda gemacht. Zudem habe er sich während der Haft mehrmals an Hungerstreiks beteiligt. Dies weise darauf hin, dass er weiterhin die Zielsetzungen seiner Organisation teile und nach wie vor entschlossen sei, sich bis zum Äussersten für die DHKP-C einzusetzen. Eine Abkehr von den radikalen Zielen der DHKP-C könne der Beschwerdeführer somit nicht glaubhaft machen. Deshalb erachte das BFF im vorliegenden Fall die Anwendung der Bestimmungen von Art. 53 AsylG als im Sinne der Erwägungen im EMARK-Urteil 2002/9 als angemessen. Demnach erfülle der Beschwerdeführer zwar die Flüchtlingseigenschaft. Er werde jedoch von der Asylgewährung ausgeschlossen, weil er als asylunwürdig im Sinne von Art. 53 AsylG einzustufen sei.

4.2

4.2.1 Aus den Aussagen des Beschwerdeführers im Asylverfahren er-

gibt sich, dass er seit dem Jahre 1993/94 begann, für die DHKP-C tätig zu werden (vgl. A9/33 S. 11, A1/9 S. 6).

Die Dev-Sol ("Revolutionäre Linke") ist eine aus der 1977 gegründeten Partei Dev-Yol ("Revolutionärer Weg") hervorgegangene Splittergruppe, die sich zu Beginn Devrimci Genclik Federasyonu (Revolutionäre Jugendföderation) nannte. Später nannte sie sich nur noch Dev-Sol und spaltete sich - als kleinerer Teil der Dev-Yol - im August 1978 endgültig ab. Grund für die Abspaltung der Dev-Sol von der Dev-Yol war eine Auseinandersetzung zwischen der Dev-Yol-Führung in Ankara und derjenigen von Istanbul über die Anwendung von Gewalt zur Zielerreichung. Die Dev-Yol Mitglieder aus Istanbul warfen dem Zentralkomitee vor, es sei revisionistisch und pazifistisch; das Erbe der THKP-C werde dadurch verraten. Die Dev-Yol verfolgte - was die Gewaltanwendung betraf - einen zurückhaltenden Weg; Gewalt sollte so wenig wie möglich und nur zu Selbstverteidigungszwecken angewandt werden. Die Dev-Sol unter der Leitung von Dursun Karatas propagierte neu hingegen den bewaffneten Kampf als Hauptstrategie zur Zielerreichung und nicht mehr nur zur Selbstverteidigung. Hauptziel der Dev-Sol ist der gewaltsame Umsturz und die Einführung eines kommunistischen Systems sowjet-marxistischer Prägung (unabhängiger Sozialismus; Sympathie für Kuba). Die Dev-Sol war und ist primär in Istanbul aktiv. Noch im Jahr 1978 wurde die Untergruppierung FTKSME ("Bewaffnete Kampfeinheiten gegen den faschistischen Terror") und 1979 die SDB ("Bewaffnete Revolutionskommandos") für den bewaffneten Kampf gebildet. Die SDB sollte Attentate vorbereiten und durchführen. Die Dev-Sol betätigte sich aber zwecks Propaganda auch im legalen Rahmen, wie beispielsweise in der Mitarbeit in Studenten- und Jugendvereinen und dergleichen. Im September 1992 kam es zur Abspaltung der Dev-Sol in zwei Flügel (Karatas- und Yagan-Flügel). Eine Gruppe um das Gründungsmitglied Bedri Yagan kritisierte Dursun Karatas, dem es 1989 zusammen mit Bedri Yagan gelungen war, aus dem Sagmalcilar-Gefängnis auszubrechen und ins Ausland zu fliehen, scharf. Ihm wurde unvorsichtige Vorgehensweise und Veruntreuung von Organisationsvermögen vorgeworfen. In ideologischer Hinsicht hielten beide Fraktionen die Ziele und Mittel der Dev-Sol bei. Die mitgliederschwächere THKP-C / Dev-Sol (Türkische Volksbefreiungspartei) entstand nach der Abspaltung 1992 aus dem Yagan-Flügel. Die THKP-C / Dev-Sol weist nur nuancierte ideologische Unterschiede zum Karatas-Flügel auf, beansprucht aber die legitime Nachfolge der Dev-Sol. Es entstand ein erbitterter Machtkampf zwischen den zwei Flügeln; es ist die Rede von mehreren versuchten und vollendeten Tö-

tungsdelikten in der Türkei und Europa. So wurde Yagan im März 1993 von türkischen Sicherheitskräften erschossen, wobei vermutet wird, dass der Karatas-Flügel dahinter steckt. Am 30. März 1994 entstand aus dem Karatas-Flügel die DHKP-C; Dursun Karatas wurde deren Generalsekretär. In der Türkei teilte sich die DHKP-C in einen politischen Flügel, die DHKP (Revolutionäre Volkspartei) und in einen militärischen Arm, die DHK-C.

Das Zentralkomitee der DHKP-C mit Dursun Karatas als Generalsekretär befindet sich in Istanbul im Untergrund. Gemäss US Department of State ist die DHKP-C geografisch in den grösseren türkischen Städten aktiv. Nach MIPT Terrorism Knowledge Base gab es seit 1968 bis zur Gegenwart 77 Vorfälle mit 91 Verletzten und 21 getöteten Personen, die der DHKP-C inklusive ihrer Vorgängerorganisationen zugeordnet werden können. Der letzte terroristische Anschlag wurde gemäss dieser Quelle am 1. Juli 2005 verübt. Gemäss MIPT unternehme die Organisation weiterhin gewalttätige Übergriffe gegen türkische Regierungsziele und westliche Interessen in der Türkei. Oberdiek stellte in einem Gutachten von 2005 fest, dass die DHKP-C beziehungsweise die DHK-C trotz erheblicher Schwächung durchaus als die aktivste Organisation (aus dem gewaltbereiten kommunistischen Spektrum) angesehen werden könne. Sie werde von dem Gewaltpotential her wohl nur von der PKK bzw. deren Nachfolgeorganisationen übertroffen. In seinem Bericht vom 11. April 2006 an das Bundesamt für Justiz (BJ) weist der Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei (DAP) darauf hin, dass die DHKP-C Ende 1992/Anfang 1993 aus einer Spaltung der Organisation "Devrimci Sol" ("Revolutionäre Linke") hervorgegangen sei. Ziel der DHKP-C sei es, mit terroristischen Methoden in der Türkei die geltende Staatsordnung zu beseitigen. Als Beispiele von Gewalt erzeugenden und terroristischen Aktionen von türkisch-kurdischen Gruppen nennt der DAP Streik, Boykott, Aufstand in Fabriken und Gefängnissen, Anschläge, Attentate und Selbstmordattentate. Von Anschlägen betroffen worden seien hauptsächlich Repräsentanten von Staat, Armee, Polizei, Justiz und Politik (vgl. Urteil des Bger 1A.163/2006 1A.203/2006 vom 23. Januar 2007). Nach dem Gesagten ist die Dev-Sol beziehungsweise die DHKP-C als gewaltbereite Organisation zu bezeichnen.

4.2.2 In der Rechtsmitteleingabe wird gerügt, das Bundesamt habe zu Unrecht Art. 53 AsylG angewandt und damit Bundesrecht verletzt.

4.2.3 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Das Asylgesetz unterscheidet zwischen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 AsylG) und der Gewährung von Asyl (Art. 2 Abs. 1 AsylG). Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Art. 53 AsylG). Sodann kann gemäss Art. 63 Abs. 2 AsylG das Asyl widerrufen werden, wenn Flüchtlinge die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben, gefährden oder besonders verwerfliche Handlungen begangen haben. Die Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG schliesst eine Person von der Asylgewährung aus, lässt indessen keine Rückschlüsse auf ihre Flüchtlingseigenschaft zu (vgl. EMARK 1993 Nr. 8 S. 52; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 28, 164 ff., S. 179). Während die entsprechende Norm im Asylgesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1979 (Art. 8 aAsylG) sich ursprünglich an Art. 1F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) anlehnte, ging die Praxis einen anderen Weg und erachtete in Anlehnung an Art. 9 StGB auch weniger gravierende Handlungen als Asylausschlussgrund (vgl. EMARK 1993 Nr. 8 E. 6a S. 49 ff.; 1996 Nr. 18 E. 5 - 7 S. 173 ff.). Diese Ordnung ist bei der Totalrevision des Asylgesetzes bewusst übernommen worden (vgl. Botschaft vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, BBl 1996 II 71). In der Botschaft wird insbesondere auf den Unterschied des Anwendungsbereiches der Flüchtlingskonvention und des nationalen Gesetzes hingewiesen, auf die hier nicht näher einzugehen ist.

Als "verwerflich" im Sinne von Art. 53 AsylG gelten in erster Linie alle von der asylsuchenden Person begangenen Delikte, deren Begehung durch das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) mit einer "Zuchthausstrafe" gemäss dem bis 31. Dezember 2006 geltenden allgemeinen Teil des StGB bedroht wurde und die daher als "Verbrechen" galten (vgl. Botschaft 1995, a.a.O. S. 72; zur aktuellen Definition der Begriffe "Verbrechen" und "Vergehen" siehe Art. 10 Abs. 2 StGB in der Fassung gemäss Ziff. I des Gesetzes vom 13. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2007). Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG kann im Weiteren unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände auch bei Handlungen angenommen werden, die als Vergehen zu qualifizieren sind (vgl. EMARK 1998 Nr. 28 S. 235 ff.).

Ob die kriminellen Handlungen einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter haben oder als politisches Delikt einzustufen sind, ist irrelevant (vgl. MARIO. GATTIKER, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 84; EMARK 2002 Nr. 9 E. 7b S. 80; 1993 Nr. 8). Anders als die Flüchtlingskonvention unterscheidet Art. 53 AsylG vom abstrakten Verbrechensbegriff ausgehend nicht zwischen gemeinrechtlichen oder politischen Delikten. Eine entsprechende Unterscheidung drängt sich zwar bei der Frage der Flüchtlingseigenschaft auf, wie dies auch in Art. 1 F Bst. b FK gemacht wird, weil hier die Möglichkeit der Rückschiebung in Frage steht. Im Zusammenhang mit dem Art. 53 AsylG kann die entsprechende Frage jedoch offen bleiben, da der Flüchtling vor einer Rückschiebung in den Verfolgerstaat geschützt ist und lediglich seine Asylwürdigkeit im Sinne der ihm gegebenenfalls über das von der Flüchtlingskonvention gewährte "Rechtsbündel" (vgl. CHRISTINE AMANN, Die Rechte des Flüchtlings, Baden-Baden 1994, S. 25 ff.) hinaus zustehenden Rechte nach Landesrecht in Frage steht.

4.2.4 Für die Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers unter dem Blickwinkel der Frage nach der Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG sind seine Aktivitäten für die DHKP-C massgeblich. Als Beteiligte sind alle Personen anzusehen, welche funktionell in diese Organisation eingegliedert sind und im Hinblick auf deren Zweckverfolgung Aktivitäten entfalten. Diese Aktivitäten brauchen (für sich allein) nicht notwendigerweise illegal beziehungsweise konkrete Straftaten zu sein. Es genügen namentlich auch logistische Vorkehren, die dem Organisationszweck unmittelbar dienen (wie z.B. Auskundschaften, Planen oder Bereitstellen der operativen Mittel, insbesondere Beschaffen von Fahrzeugen, Kommunikationsmitteln oder Finanzdienstleistungen). Die Beteiligung setzt auch keine massgebliche Funktion innerhalb der Organisation voraus. Sie kann informeller Natur sein oder auch geheim gehalten werden. Bei Personen, die nicht in die Organisationsstruktur integriert sind, kommt die Variante der Unterstützung in Frage. Diese verlangt einen bewussten Beitrag zur Förderung der Aktivitäten der Organisation. Im Gegensatz zur strafrechtlichen Gehilfenschaft zu spezifischen Straftaten ist für die Unterstützung von gewaltbereiten Organisationen im Rahmen der Prüfung der Asylunwürdigkeit der Nachweis von kausalen Tatbeiträgen im Hinblick auf ein konkretes Delikt nicht erforderlich. So können namentlich das blosses Liefern von Waffen an eine gewaltbereite Organisation, das Verwalten von Vermögenswerten oder andere logistische Hilfeleistungen von Aussenstehenden unter den Begriff der Unterstützung fallen. Dabei muss der Unterstützende

wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass sein Beitrag der gewalt-samen Zweckverfolgung der Organisation dienen könnte.

4.2.5 Diverse Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie Berichte des Europarates, der EU-Kommission, des Europäischen Folterschutzausschusses und internationaler Menschenrechtsorganisationen dokumentieren, dass besonders in den Jahren 1992 bis 1997 in den von Kurden bewohnten Gebieten der Türkei schwerste Menschenrechtsverletzungen vorgekommen sind, für die zum einen militante separatistische Widerstandsorganisationen (namentlich die PKK) verantwortlich waren, zum anderen aber auch die türkischen Sicherheitskräfte. Der Europäische Folterschutzausschuss (CPT) hat zwischen 1990 und 1997 sechs Besuchsreisen in der Türkei unternommen, um die damalige Menschenrechtssituation (insbesondere die Haftbedingungen für Gefangene) zu untersuchen. Mit Ausnahme des Berichtes vom Oktober 1997 wurden die Inspektionsberichte zu Händen der türkischen Regierung nicht öffentlich gemacht. Der CPT hat aber am 15. Dezember 1992 und 6. Dezember 1996 zwei öffentliche Verlautbarungen über die Resultate der ersten fünf Untersuchungen publiziert. Der CPT hielt fest, dass im damaligen Zeitraum namentlich bei der Bekämpfung mutmasslicher Terroristen durch die türkischen Sicherheitskräfte systematisch gefoltert worden sei (vgl. auch zum Folgenden Bundesgerichtsurteil 1A163/2006 1A.203/2006 vom 23. Januar 2007 E. 4.2 mit Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EGMR) vom 10. Oktober 2000 i.S. N. A. c. T, Rec. 2000-X, 439 ff. Ziff. 53 - 58; s. auch BGE 122 II 373 E. 2b S. 377 f. mit Hinweisen).

Zahlreiche dieser Menschenrechtsverletzungen sind durch den EGMR beurteilt worden. Die meisten Urteile betrafen Zivilpersonen, die als Aktivisten und Sympathisanten der PKK verdächtigt worden waren, darunter auch mehrere junge Frauen. In einigen Fällen waren mutmassliche Anhänger der DHKP-C bzw. ihrer Vorgängerorganisation ("Dev Sol") betroffen. Gemäss einer solchen Entscheidung des EGMR vom 11. Juli 2000 sei der Geschädigte im Februar 1992 von Beamten einer "Antiterrorereinheit" ("Brigade Anti-Dev-Sol") der Sicherheitspolizei gefoltert worden (vgl. EGMR vom 11. Juli 2000 i.S. M. D. c. T, Ziff. 11 ff., Rec. 2000-VIII, 181 ff.; ähnlich auch EGMR vom 18. Dezember 1996 i.S. Z. A. c. T, Ziff. 10 ff., Rec. 1996-VI, 2260 ff.). Der EGMR musste für die Zeit zwischen 1992 und Herbst 1995 zahlreiche schwere Verstösse gegen die Menschenrechte feststellen, darunter Vergewaltigungen, Folterungen und Tötungen. Die einschlägigen Urteile sind

grösstenteils publiziert. Neben kurdischen Separatisten und türkischen Sicherheitskräften seien auch bewaffnete sogenannte "Dorfwächter" an den Gewalttätigkeiten beteiligt gewesen (in chronologischer Reihenfolge der untersuchten Sachverhalte vgl. z.B. EGMR vom 27. Juni 2000 i.S. B. S. c. T, Ziff. 6 ff., Rec. 2000-VII, 425 ff.; EGMR vom 9. Juni 1998 i.S. S. T. c. T, Ziff. 8 ff., Rec. 1998-IV, 1504 ff.; EGMR vom 27. Juni 2000 i.S. N. I. c. T, Ziff. 10 ff., Rec. 2000-VII, 315 ff.; EGMR vom 28. März 2000 i.S. M. K. c. T, Ziff. 8 ff., Rec. 2000-III, 195 ff.; EGMR vom 13. Juni 2000 i.S. M. T. c. T, Ziff. 15 ff., Rec. 2000-VI, 349 ff.; EGMR vom 25. Mai 1998 i.S. K. K. c. T, Ziff. 8 ff., Rec. 1998-III, 1152 ff.; EGMR vom 25. September 1997 i.S. S. A. c. T, Ziff. 13 ff., Rec. 1997-IV, 1866 ff.; EGMR vom 8. Juli 1999 i.S. I. C. c. T, Ziff. 14 ff., Rec. 1999-VI, 657 ff.; EGMR vom 24. April 1998 i.S. K. S. et al. c. T, Ziff. 8 ff., Rec. 1998-II, 891 ff.; EGMR vom 22. Juli 2003 i.S. A., E. und Y. c. T; EGMR vom 24. Juli 2003 i.S. Y. c. T; EGMR vom 10. Oktober 2000 i.S. N. A. c. T, Rec. 2000-X, 439 ff. Ziff. 53-58; EGMR vom 19. Juni 2003 i.S. G. c. T; EGMR vom 24. April 2003 i.S. A. c. T; EGMR vom 24. Oktober 2006 i.S. K. et al. c. T).

4.2.6 Festzuhalten ist vorweg, dass aufgrund der notorischen Misshandlungen in der Untersuchungshaft und der oft angewandten Folter bei politisch missliebigen Personen, welche zu erzwungenen Geständnissen führen können, sowie der rechtsstaatlich fragwürdigen Verfahren vor den türkischen Staatssicherheitsgerichten (vgl. dazu HELMUT OBERDIEK, Gutachterliche Stellungnahme, Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, fertig gestellt: Mitte Januar 2006, im Auftrag von Amnesty International, Holtfort-Stiftung, Pro Asyl, insbes. S. 298; Country Reports on Human Rights Practices, Türkei, vom 6. März 2007), die türkischen Dokumente, welche sich auf das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer beziehen, im vorliegenden Verfahren – im Gegensatz zur Vorinstanz – nicht heranzuziehen sind. Insoweit finden die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde Berücksichtigung, wo die Ansicht vertreten wird, die Argumentation des Staatssicherheitsgerichts (...) dürfe nicht leichtfertig übernommen werden. Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich zur Beurteilung der politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers daher ausschliesslich auf die protokollierten Aussagen. Es berücksichtigt dabei auch von der Vorinstanz ausser Acht gelassene Tatsachen (vgl. zur Motivsubstitution ALFRED KÖLZ/JÜRGEN BOSSHART/MARTIN RÖHL, VRG, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., 1999, S. 722, Rz 10). In diesem Sinne wurde der Beschwerdeführer mit Zwischenverfü-

gung vom 31. Januar 2008 eingeladen, eine Stellungnahme zu seinen Tätigkeiten für die Dev-Sol abzugeben, welche mit Eingabe vom 15. Februar 2008 zu den Akten gereicht wurde.

4.2.7 Der Beschwerdeführer war für die DHKP-C tätig (vgl. A1/9 S. 6, A9/33 S. 11). Er anerkennt sinngemäss, dass eine Mitgliedschaft bei der DHKP-C zum Asylausschluss führen würde, mithin anerkennt auch er den "Unwürdigkeitscharakter" dieser Organisationen. Eine *förmliche* Mitgliedschaft bei der gewaltbereiten DHKP-C kann ihm aufgrund seiner Aussagen im Asylverfahren zwar nicht nachgewiesen werden. Anlässlich der Befragungen bejahte er - in der Empfangsstelle - indessen die Frage nach Tätigkeiten für die DHKP-C. So hat der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben (zumindest) Zeitschriften der DHKP-C verteilt, Parolen und den Parteinamen auf Wände geschrieben sowie an „bewilligten“ Kundgebungen teilgenommen. Auf die Frage des Befragers, seit wann er denn Mitglied der DHKP-C gewesen sei, antwortete der Beschwerdeführer, er sei nie Mitglied sondern lediglich Sympathisant dieser Partei gewesen. Dieser verbalen Beteuerung beziehungsweise dem Versuch, die Bedeutung der eigenen Rolle zunehmend herabzumindern, steht jedoch ein eingestandenes, unerbittliches Engagement im Zusammenhang mit dem sogenannten Todesfasten gegenüber. Auch daran will sich der Beschwerdeführer nicht beteiligt haben: er habe sich lediglich in Form eines Hungerstreiks solidarisiert (vgl. A9/33 S. 15). Indessen ist den Akten in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass er während 150 Tagen am Hungerstreik teilgenommen habe (vgl. A9/33 S. 16, 21, 22) und im Jahre 2002 aus gesundheitlichen Gründen aus der Haft entlassen worden sei. Da man entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers davon ausgehen darf, die türkischen Behörden hätten den Beschwerdeführer nicht wegen des diagnostizierten Gedächtnisverlusts, sondern eher im Hinblick auf einen lebensbedrohlichen Gewichtsverlust aus der Haft entlassen (vgl. A9/33 S. 25), drängt sich aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers der Schluss auf, dass sein Engagement für die THKP-C in Wirklichkeit weit über den zugestandenen Umfang hinausging; die Entschlossenheit des Beschwerdeführers, sich selbst noch in Gefangenschaft unter Einsatz des eigenen Lebens für die THKP-C einzusetzen, weist dem Beschwerdeführer eine andere Rolle als diejenige eines blossen Sympathisanten zu. Dieses Vorbringen des Beschwerdeführers erscheint demnach als vorweggenommene Anpassung an die - in Aktivistenkreisen - bekannte Praxis der schweizerischen Asylbehörden und ist somit unglaubhaft. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen,

dass er - zumindest propagandistisch - eine Organisation tatkräftig unterstützte, die Gewalthandlungen beging. Als Einzelner war er objektiv zwar eine austauschbare Person in einer arbeitsteiligen Organisation. Der THKP-C wäre es aber nicht möglich gewesen, ohne Propagandisten neue Aktivisten für den bewaffneten Kampf zu gewinnen und von Sympathisanten logistisch (z.B. mit Geldspenden usw.) unterstützt zu werden. Es muss nach dem Gesagten davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei seinen Aktivitäten die notorische Gewaltbereitschaft der von ihm logistisch unterstützten Organisation in Kauf genommen hat. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts stellen seine Handlungen zugunsten der THKP-C - mit Ausnahme der Hungerstreiks (vgl. EMARK 2004 Nr. 21 E. 5a und b) - verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG dar. Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer im Ergebnis zu Recht das Asyl verweigert.

4.2.8. Es erübrigt sich nach dem Gesagten, näher auf die Ausführungen in der Beschwerde oder weitere Beweismittel einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Von der Abnahme der zur Verfügung stehenden Beweise darf nämlich im Sinne einer vorweggenommenen (antizipierten) Beweiswürdigung abgesehen werden, wenn aufgrund bereits abgenommener Beweise der rechtlich erhebliche Sachverhalt für genügend geklärt erachtet wird und ohne Willkür vorweg die Annahme getroffen werden kann, die rechtliche Überzeugung würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (vgl. EMARK 2003 Nr. 13 E. 4c S. 84, ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 39, Rz. 111 mit Hinweis auf BGE 122 V 162, 119 Ib 505 f.).

5.

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt seit dem 22. August 2006 infolge Heirat über eine fremdenpolizeiliche Bewilligung B des Kantons (...), weshalb die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz ausser Betracht fällt und das diesbezügliche Rechtsbegehren gegenstandslos geworden ist.

6.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten, soweit nicht gegenstandslos geworden, abzuweisen.

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber weiterhin von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist und die Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte, ist in Gutheissung des Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von einer Kostenaufgabe abzugehen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird gutgeheissen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers (Einschreiben)
- die Vorinstanz, Abteilung Aufenthalt und Rückkehrförderung, mit den Akten Ref.-Nr. N (per Kurier; in Kopie)
- (...)
- den Dienst für Analyse und Prävention (in Kopie zur Kenntnis)

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Fulvio Haefeli

Gert Winter

Versand: